

öffentlich nicht öffentlich


Dezernat, Amt Kommunaler Eigenbetrieb Kultur- und Bildungseinrichtungen des Landkreises Delitzsch	Datum 2002-03-06	Drucksache Nr.(ggf. Nachtragsvermerk) 569 / 2 Wahlperiode 1999 - 2004
---	---------------------	--

⇓ Beratungsfolge	⇓ Sitzungstermin
Schul- und Kulturausschuss	2002-05-16
Finanzausschuss	2002-05-22
Kreisausschuss	2002-05-29
Kreistag	2002-06-19

Betreff Benutzungs- und Entgeltordnung für die Unterbringung im Internat Rote Jahne am Standort des Beruflichen Schulzentrums Eilenburg – Rote Jahne

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Unterbringung im Internat Rote Jahne am Standort des Beruflichen Schulzentrums Eilenburg – Rote Jahne.





Czapalla
Vorsitzender des Kreistages

Beratungsergebnis

Gremium Kreistag					Sitzung am 19.06.02	TOP 2.7.
Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichen- der Beschluss (Rückseite)
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	50	0	5	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Beschluss-Nr. 274/02





Czapalla
Vors.d.Kreistages

Benutzungs- und Entgeltordnung für die Unterbringung im Internat Rote Jahne am Standort des Beruflichen Schulzentrums Eilenburg/Rote Jahne

Auf Grund des § 24 in Verbindung mit § 63 der Sächsischen Landkreisordnung vom 19. Juli 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2002 und der §§ 1 und 3 des Gesetzes über Kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen vom 19. April 1994 hat der Kreistag Delitzsch am 19. Juni 2002 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen.

§ 1 Grundsätze der Vergabe

1. Die Benutzungs- und Entgeltordnung regelt die Benutzung für das Internat und die Entgelte für die Unterbringung von Schülerinnen und Schülern, die ein Berufliches Schulzentrum des Landkreises Delitzsch besuchen sowie für sonstige Schülerinnen und Schüler.
2. Das Benutzungsverhältnis zwischen dem Landkreis Delitzsch vertreten durch den Kommunalen Eigenbetrieb Kultur- und Bildungseinrichtungen des Landkreises Delitzsch und dem Nutzer bzw. bei Minderjährigkeit dem gesetzlichen Vertreter oder dem Personensorgeberechtigten, wird durch den Abschluss eines Nutzungsvertrages begründet.

§ 2 Anspruchsberechtigung

1. Die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern erfolgt nach Antragstellung an die Leitung des Internates. Der Leiter des Internates entscheidet über die Aufnahme.
2. Anspruch auf einen Platz im Internat haben Schülerinnen und Schüler in der länderübergreifenden Ausbildung, die ein Berufliches Schulzentrum im Landkreis Delitzsch besuchen.
3. Für Schülerinnen und Schüler aus übrigen schulischen Bereichen können Internatsplätze nur dann bereitgestellt werden, wenn die Kapazität des Internates es zulässt und sonstige Gründe der Bereitstellung nicht entgegenstehen.
4. Die Übernachtung ist nur in Verbindung mit der Einnahme von Frühstück und Abendbrot möglich. Die Verpflegung erfolgt über einen privaten Anbieter, ist vertraglich zu vereinbaren und wird von diesem dem Nutzer gesondert in Rechnung gestellt.
Es erfolgt keine Selbstverpflegung im Internat.

§ 3 Fälligkeit des Entgeltes

1. Die Fälligkeit für die Entrichtung des Entgeltes entsteht vor Beginn des vertraglich vereinbarten Nutzungszeitraumes für einen Internatsplatz.
2. Der Nutzungszeitraum ist begrenzt für die Zeit von Sonntag 17.00 Uhr bis Freitag 08.00 Uhr.
3. Die fällig gewordenen Entgelte sind zu zahlen bei:
 - Barzahlung;
spätestens am Tage der Anreise im Büro der Internatsleitung oder
 - Zahlung gegen Rechnung;
unter Vorlage des Überweisungsnachweises.

§ 4 Entgeltschuldner

Zur Zahlung des Entgeltes ist derjenige verpflichtet, der einen Internatsplatz in Anspruch nimmt. Bei minderjährigen Nutzern ist zur Zahlung des Entgeltes der gesetzliche Vertreter bzw. Personensorgeberechtigte verpflichtet.

§ 5 Entgelthöhe

Für die Nutzung werden folgende Entgelte erhoben:

1. Übernachtungsentgelt pro Person und Tag
 - 1.1. für Schülerinnen und Schüler in der ländersübergreifenden Ausbildung, die ein Berufliches Schulzentrum des Landkreises Delitzsch besuchen 8,00 €
 - 1.2. sonstige Schülerinnen und Schüler 10,00 €
 - 1.3. Ausleihe von Bettwäsche pro Woche 3,10 €

§ 6 Rücktritt und Kündigung

1. Wird ein Internatsplatz nach Abschluss eines Nutzungsvertrages aus Gründen, die der Landkreis Delitzsch nicht zu vertreten hat, nicht benutzt, bleibt der Anspruch des Landkreises Delitzsch auf das Entgelt bestehen, wenn nicht die Internatsleitung so rechtzeitig über die Nichtinanspruchnahme, mindestens 14 Tage vor Antritt, in Kenntnis gesetzt worden ist, dass sie die Möglichkeit hatte, den Platz neu zu vergeben.
2. Der Träger des Internates kann das Wohnverhältnis fristlos kündigen, wenn wiederholt grobe Verstöße gegen die Hausordnung vorliegen und die Schülerin oder der Schüler 2 mal schriftlich abgemahnt wurden. Bei einer Nichtvolljährigkeit werden der gesetzliche Vertreter bzw. der Personensorgeberechtigte in Kenntnis gesetzt.

§ 7 Erlass / Minderung

Kann eine Schülerin oder ein Schüler auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung das Internat nicht besuchen, kann von der Höhe des Entgeltes anteilig abgewichen werden.

In-Kraft-Treten

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2002 in Kraft.

Begründung:

Gesetzliche Grundlagen:

Gemäß den Empfehlungen der Kultusministerkonferenz vom 26.01.1984, (Rahmenvereinbarung über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schüler in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender), ist durch die Landkreise für die Unterbringung und Betreuung von Berufsschülern dann ausreichend Vorsorge zu treffen, wenn es sich um Berufsschüler in **länderübergreifenden Fachklassen** handelt.

In der Rahmenvereinbarung heißt es u. a.:Die länderübergreifende Beschulung setzt eine angemessene Unterbringung und Betreuung der Schüler voraus.

Bisherige Regelung:

Für die Unterbringung und Betreuung von Lehrlingen im Internat wurden seit Bestehen dieser Einrichtung Benutzungsentgelte ohne bestehende kommunale Regelung erhoben.

Für eine Übernachtung wurden bisher 7,67 EUR zuzüglich eines Entgeltes für die Ausleihe von Bettwäsche (10 Tage) von 2,56 EUR bezahlt.

Vorgesehene Regelung:

Die Verwaltung schlägt vor, dass Berufsschüler, die in länderübergreifenden Fachklassen beschult werden, künftig

8.00 EUR für eine Übernachtung zuzüglich
3.10 EUR für die Ausleihe von Bettwäsche (5 Tage)

zu bezahlen haben.

Lehrlinge, die nicht in länderübergreifenden Fachklassen beschult werden, sollen künftig

10,00 EUR für eine Übernachtung bezahlen.

Die Unterbringung dieser Lehrlinge erfolgt nur, wenn die Kapazitäten unter Berücksichtigung des Vorranges der länderübergreifenden Fachklassen dies zulassen.

Die vorgeschlagenen Benutzungsentgelte bewegen sich im Rahmen der bisher gewählten Praxis, stellen auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Nutzer ab, und tragen im geringfügigerem Maße zum Ausgleich gestiegener Kosten im Internatsbetrieb bei.

Damit wird auch auf die Empfehlungen aus Kontrollen von Rechnungsprüfungen der vergangenen Jahre eingegangen, und eine Grundlage für die Unterbringung geschaffen.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung können vom zuständigen Regionalschulamt bzw. vom Arbeitsamt auf Antrag rückerstattet werden.

Gegenüberstellung der bisherigen Entgelte zu den neu festgesetzten Entgelten

Mit dieser Variante wird erstmalig eine Benutzungs- und Entgeltordnung zur Unterbringung im Internat Rote Jahne vorgestellt.

	<u>alt</u>	<u>neu</u>
Übernachtungsentgelt pro Person und Tag ohne Unterscheidung nach Schulart	7,67 €	./.
Übernachtungsentgelt pro Person und Tag für länderübergreifende Ausbildung, die ein Berufliches Schulzentrum in Trägerschaft des Landkreises besuchen	7,67 €	8,00 €
Übernachtungsentgelt pro Person und Tag für sonstige Schülerinnen und Schüler	7,67 €	10,00 €
Ausleihe von Bettwäsche pro Nutzung (10 Tage)	2,56 €	./.
Ausleihe von Bettwäsche pro Woche (5 Tage)	./.	3,10 €

Kostendeckung Internat Rote Jahne

	Ist 2001	Kosten- Deckung in %	Plan 2002	Kosten- deckung in %
Einnahmen gesamt	242.535		233.919	
davon				
Unterbringung	73.311	31,2	66.470	28,4
Sonstige Einnahmen	1.871	0,8	125	0,1
Betriebszuschuss Landkreis	167.353	71,5	167.324	71,5
Gesamtausgaben	234.328		233.919	